

## Urteil 1. Instanz

4 O 420/99

Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In dem Rechtsstreit

des Herrn Gustav Gläubiger, Hauptstr. 10, 50676 Köln,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte: RA'e Raffgier pp., Geldstr. 7, 50797 Köln -

g e g e n

1) den Herrn Siegfried Schuldner, Poststr. 10, 50891 Köln,

2) die Kauffrau Erna Grimm, ...

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte: RA'e X pp. -

(Streithelfer des Beklagten: ...)

hat die 4. Kammer des Landgerichts Köln  
auf die mündliche Verhandlung vom 11. März 2001  
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Klug,  
den Richter am Landgericht Langbein  
und die Richterin Schlau

#### für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 6.000 € nebst 5 % Zinsen seit dem 15.02.2002 zu zahlen, (Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des ...)  
(bei RHK: Tag nach Zustellung der Klage)

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger / Beklagte.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 1/3 und der Beklagte zu 2/3.

Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

Die durch die Streithilfe verursachten Kosten trägt der Streithelfer.

Die Gerichtskosten tragen der Kläger zu 40 % und der Beklagte zu 1) zu 60 %. Von den außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger die des Beklagten zu 2) voll und die Hälfte ihrer eigenen, der Beklagte zu 2) die eigenen voll und die Hälfte der des Klägers entstandenen.  
*Baumbachsche Formel*

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 130 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 3.000 € und für den Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 1.000 € vorläufig vollstreckbar.

Das Urteil ist (wegen der Kosten) vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 7.000 € abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### *Andere Tenöre:*

Der Beklagte wird verurteilt, ... zu unterlassen. Für den Fall der Zuwiderhandlung wird ihm ein Ordnungsgeld bis zu ... ersatzweise Ordnungshaft bis zu ... Tagen angedroht.

Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, ... dass der Prozessvergleich der

Parteien den Rechtsstreit nicht beendet hat.

Das Urteil des ... vom ... wird wie folgt abgeändert: ...

### **Tatbestand**

Geschichtserzählung

unstreitiger Sachverhalt (Imperfekt)

Streitstand

(Der Kläger nimmt nunmehr die Beklagte auf Zahlung der ... und der ... in Anspruch.)

Behauptungen und Rechtsansichten des Klägers (Präsens, Konjunktiv)

Anträge (eingerückt, Indikativ Präsens), evt. mit Hilfsantrag, evt. mit Antrag des Streithelfers

Behauptungen und Rechtsansichten des Beklagten

Prozessgeschichte (Perfekt)

Beweisaufnahme

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen .... und Einholung eines Sachverständigengutachtens. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom ... und das schriftliche Gutachten des Sachverständigen ... vom ... Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

(Evt. Auslegung Klageantrag)

Die Klage ist (zulässig aber) unbegründet / und begründet.

**Z u l ä s s i g k e i t**

Deutsche Gerichtsbarkeit 18 - 20 GVG

Zivilrechtsweg 13 GVG

Zuständigkeit

funktionelle Z. (welche Instanz), örtliche Z. 13 ZPO

sachliche Z. 23, 71 GVG (38-40, 281 ZPO); AG oder LG

Parteifähigkeit 50

Prozessfähigkeit 52

natürliche Personen: unbeschränkte Geschäftsfähigkeit iSd BGB

jur Personen, OHG/KG, Minderjährige nur durch Vertretung

(26 BGB, 78 AktG, 35 GmbHG / 125, 161 HGB / 1629 BGB)

Prozessführungsbefugnis 51

Inhaber eines materiellen Rechts o d e r gesetzliche / gewillkürte Prozessstandschaft

Postulationsfähigkeit 78, 157, 333 ZPO

Rechtsschutzbedürfnis

ordnungsgemäße Klageerhebung 253, 270 III

keine anderweitige Rechtshängigkeit 261 III Nr. 1 ZPO, 17 I GVG

keine entgegenstehende Rechtskraft 323

**B e g r ü n d e t h e i t**

Die Klage ist begründet / auch unbegründet.

Der Kläger hat keinen / einen Anspruch aus ... auf ...

Hauptansprüche vor Nebenansprüchen, nach Klageanträgen getrennt.

Anspruchsgrundlage

Anspruch entstanden, nicht untergegangen, durchsetzbar?

Beweisaufnahme?

Die zuerkannten Zinsen sind gemäß den §§ 286, 288 II BGB (oder 288 I, 291) gerechtfertigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 (... 91a, 92, 100, 269 III) ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 709 S.1, 711 ZPO.

[Streitwert: 6.000 € (§ 12 GKG)]

\_\_\_\_\_

(Unterschriften Richter)